

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp (LINKE)

vom 18. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juni 2025)

zum Thema:

Schwangere Geflüchtete, Teil II: Kostenübernahmescheine und Einmalleistungen für Schwangere, Wöchner:innen und Neugeborene mit ausgesetzter Verteilentscheidung im Ankunftszentrum (AkuZ)

und **Antwort** vom 4. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23013

vom 18.06.2025

über Schwangere Geflüchtete, Teil II: Kostenübernahmescheine und Einmalleistungen für Schwangere, Wöchner:innen und Neugeborene mit ausgesetzter Verteilentscheidung im Ankunftszentrum (AkuZ)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Seit wann erfolgt die Gewährung der Einmalleistungen für Schwangerschaftsbekleidung, Babyerstaussstattung und Kinderwagen mit neuer Matratze an schwangere Asylsuchende, deren Verteilung aufgrund fortgeschrittener Schwangerschaft drei Monate vor bis drei Monate nach der Entbindung ausgesetzt wurde, in Form von Kostenübernahmescheinen?
 - a. Wann und durch wen wurden die Entscheidungen getroffen?
 - b. Welche Erwägungen haben zur Umstellung auf die Leistungserbringung per Kostenübernahmeschein geführt?
 - c. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Umstellung?
 - d. Geht dieser Gewährung eine Ermessensentscheidung im Einzelfall voraus?

Zu 1., 1.a. bis 1.d.: Die individuelle Entscheidung über die Leistungen wird durch die Leistungssachbearbeitung getroffen. § 6 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sieht vor, dass sonstige Leistungen als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren sind. Daher ist grundsätzlich vorgesehen, dass einmalige Beihilfen in Form von Kostenübernahmen erbracht werden. In Ausnahmefällen wird von der Regel abgewichen.

Eine Umstellung hat hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung nicht stattgefunden.

2. Wann werden die Einmalleistungen für Schwangerschaftsbekleidung, Babyerstaussattung und Kinderwagen jeweils gewährt?

a. Wann ist der genaue Zeitpunkt im Schwangerschaftsverlauf, bezogen auf den errechneten Entbindungstermin bzw. die Schwangerschaftswoche (bitte konkret benennen!)?

b. Welche Bearbeitungsdauer ist für diese Anträge vorgesehen?

c. Wie wird sichergestellt, dass die Leistungen – bei rechtzeitiger Antragstellung – vor der Entbindung gewährt werden?

Zu 2., 2.a. bis 2.c.: Das Rundschreiben Soz 06/2017 sieht vor, dass die Pauschale für die Babyerstaussattung rechtzeitig, d. h. 2 bis 3 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin zu gewähren ist. In der Regel werden die Anträge direkt zum Vorsprachetermin bearbeitet, da die Antragstellerinnen in den meisten Fällen bereits kurz vor dem Entbindungstermin stehen.

Die einmaligen Beihilfen werden in der Regel bei der ersten Vorsprache zur Leistungsaufnahme gewährt. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt die Bearbeitung schnellstmöglich nach Kapazität und Priorität.

3. Welche Ausstattung für Neugeborene wird als Sachleistung im AkuZ gewährt?

a. Welche Gegenstände werden gewährt (bitte konkret benennen!)?

b. Falls die Ausstattung nur auf Antrag erfolgt: Welche Gründe liegen dieser Regelung zugrunde?

Zu 3., 3.a. bis 3.b.: Im AkuZ werden Windeln in allen Größen, Babyflaschen, Babyschnuller, Babybetten, Babybadewanne, Wickelunterlagen und Babykleidung als Sachleistung gewährt.

Kinderwagen werden auf Leihbasis zur Verfügung gestellt.

Äußern Antragsstellende darüber hinaus besondere Bedarfe (z.B. Tragetuch), werden diese kurzfristig erfüllt.

4. Wird die folgende Ausstattung standardmäßig zur Verfügung gestellt (bitte einzeln beantworten!):

a. Babybett,

- b. Schlafsack (temperaturangemessen für Sommer/Winter) und Bettlaken,
- c. Baby-Badewanne,
- d. Thermometer für Badewasser,
- e. Wickeltisch und Wärmestrahler,
- f. Babyhandtücher mit Kapuze?

Zu 4., 4.a. bis 4.f.: Die zu a) bis f) genannten Gegenstände werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

5. Welche Verbrauchs- und Hygieneartikel werden für Wöchnerinnen und Neugeborene als Sachleistung im AkuZ bereitgestellt? (Bitte genaue Liste der bereitgestellten Artikel benennen!)

6. Werden die folgenden Artikel standardmäßig zur Verfügung gestellt? Bitte einzeln beantworten:

- a. Windeln in allen relevanten Größen,
- b. Wickelunterlagen,
- c. Babynahrung für alle relevanten Altersstufen,
- d. Einlagen für Still-BHs,
- e. Wöchnerinneneinlagen,
- f. Feuchttücher, Puder, Salbe, Öl für Babypflege,
- g. Trinkflaschen und Sauger für Babys,
- h. Flaschenbürsten?

Zu 5. und 6., 6.a. bis 6.h.: Babymilch und Brei werden über das Catering zur Verfügung gestellt. Ferner ist Babynahrung für alle relevanten Altersstufen auf Nachfrage erhältlich. Einlagen für Still-BHs, Wöchnerinneneinlagen, Feuchttücher, Puder, Salbe, Öl für die Babypflege, Wickelunterlagen, Trinkflaschen und Sauger für Babys sowie Flaschenbürsten werden bei Bedarf gestellt.

Weitere Artikel können bei entsprechendem Bedarf beschafft werden.

7. Zu welchen Zeiten sind die unter 6. erfragten Artikel zugänglich? (Bitte benennen Sie, ob es eine mengenmäßige Begrenzung gibt. Falls ja, welche und mit welcher Rechtsgrundlage?)

Zu 7.: Die unter 6. genannten Artikel sind täglich rund um die Uhr als Tagebedarf und nach individueller Notwendigkeit zugänglich. Eine Mengengrenzung gibt es nicht.

8. Für welche weiteren Personengruppen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, werden derzeit Leistungen in Form von Kostenübernahmescheinen ausgegeben?

Zu 8.: Kostenübernahmescheine werden an Asylfolgeantragstellende ausgegeben sowie in Fällen, in denen eine andere Erstaufnahmeeinrichtung im Bundesgebiet für die Aufnahme

der Schwangeren zuständig ist, die Weiterleitung aufgrund fortgeschrittener Schwangerschaft jedoch ausgesetzt worden ist.

9. Wie viele Kostenübernahmescheine für Einmalleistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt wurden ausgegeben (bitte Anzahl an Personen für das Kalenderjahr 2024 und 2025 monatlich aufschlüsseln)?

Zu 9.: Die erfragten Daten können nicht ermittelt werden, da diese nicht statistisch erhoben werden. Aktuell ist die Weiterleitung ins Bundesgebiet in 11 Fällen ausgesetzt. In den Sachgebieten werden geschätzt etwa 30 Fälle bearbeitet, in denen Kostenübernahmen ausgestellt werden. In der Praxis wird von mindestens zwei Kostenübernahmen pro Schwangerer ausgegangen (vgl. Antwort zu Frage 12).

10. In wie vielen Fällen wurden die Kostenübernahmescheine für Einmalleistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt nicht eingelöst? (Bitte Anzahl an Personen für das Kalenderjahr 2024 und 2025 monatlich aufschlüsseln!)

Zu 10.: Diese Daten können nicht ermittelt werden, da sie nicht statistisch erhoben werden.

11. Laut Rundschreiben "Soz Nr. 02/2015" über Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG soll die Babyerstaussattung zwischen dem 6. und 8. Schwangerschaftsmonat gewährt werden.

a. In wie vielen Fällen erfolgte die Gewährung in Form eines Kostenübernahmescheines innerhalb oder vor diesem Zeitraum?

b. In wie vielen Fällen erfolgte die Gewährung in Form eines Kostenübernahmescheines erst nach diesem Zeitraum?

c. In wie vielen Fällen erfolgte die Gewährung in Form eines Kostenübernahmescheines erst nach der Entbindung?

Zu 11., 11.a. bis 11.c.: Die einmaligen Beihilfen werden in der Regel bei der ersten Vorsprache zur Leistungsaufnahme gewährt, also zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Die zu b) und c) erfragten Daten können nicht ermittelt werden, da diese nicht statistisch erhoben werden.

12. Wenn bei einem Einkauf mit Kostenübernahmeschein ein geringerer Betrag als die volle Pauschale ausgegeben wurde, ist eine weitere Kostenübernahme für den Differenzbetrag durch das LAF vorgesehen? Falls ja, wie ist das konkrete Verfahren?

a. Wurde geprüft, ob Kostenübernahmescheine in Teilbeträgen einlösbar gemacht werden können? Falls ja, welche Entscheidung wurde auf welcher Grundlage getroffen? Falls nein, wann ist eine solche Prüfung geplant oder wann wird sie abgeschlossen?

Zu 12., 12.a.: Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) stellt in der Regel mehrere Kostenübernahmescheine aus, damit die Antragstellerinnen die Möglichkeit haben, in verschiedenen Geschäften einkaufen zu können.

13. Wie werden schwangere Asylsuchende darüber informiert in welchen Geschäften Sie die Kostenübernahmescheine einreichen können?

a. Erhalten die schwangeren Asylsuchenden und/oder die sie betreuenden Sozialarbeiter:innen zusammen mit den Kostenübernahmescheinen Informationen darüber, welche Geschäfte diese akzeptieren?

b. Welche Geschäfte sind dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) derzeit bekannt, die Kostenübernahmescheine als Zahlungsmittel akzeptieren?

c. Sind dem LAF Möglichkeiten bekannt, mit dem Kostenübernahmeschein für einen gebrauchten Kinderwagen einen solchen ohne weitere Zuzahlung in Berlin zu erwerben?

14. Wie lange dauert es durchschnittlich, bis die Kostenerstattung an die Geschäfte erfolgt?

a. Gibt es Maßnahmen, um den Zeitraum der Kostenerstattung an die Geschäfte zu verkürzen und damit die Akzeptanz der Scheine bei den Geschäften zu erhöhen?

Zu 13., 13.a. bis 13.c. und 14., 14.a.: Kostenübernahmescheine für die Babyerstaussstattung können i. d. R. in jedem Geschäft eingelöst werden. Eine Beratung zu Geschäften ist in der Praxis nicht möglich. Die Bemessung der Kostenübernahme für Kinderwagen folgt der Festsetzung der einmaligen Beihilfen durch das Rundschreiben Soz 06/2017, die für Leistungsberechtigte nach SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz gleichermaßen anwendbar ist. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Nach Eingang der Rechnungen werden diese schnellstmöglich zahlbar gemacht und überwiesen.

Berlin, den 04. Juli 2025

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung